

## **Hecht and Weißfisch Verordnung**

Shannons Fischgründe sind eins der bekanntesten Fischgründe Irlands für das Angeln von Hecht und Weißfisch. Hechte entwickeln sich gut in den großen, ungestörten Gewässern mit hohen Beständen an Futterfischen wie Rotaugen, Rudd, Brassen und Flussbarschen. Im Sommer erzielt man die besten Erfolge beim Angeln an der Oberfläche/in geringer Tiefe entlang der Uferbänke, während man in den kälteren Wintermonaten gute Resultate beim Fischen in größeren Tiefen hat. Das Weißfisch- Angeln ist das ganze Jahr über erlaubt, mit den besten Ergebnissen in Frühling und Herbst. Das Shannon Reservoir hat ausgezeichnete Bestände an Schleien, Rotaugen, Flussbarschen und Rudd. Für weitere Informationen besuchen Sie unsere Webseite unter [www.shannon-fishery-board.ie](http://www.shannon-fishery-board.ie) .

***Aus Gründen des Umweltschutzes sollten alle Hechte wieder lebend zurück ins Wasser geworfen werden.***

Folgende Gesetze wurden zum Schutz unserer Hecht und Weißfisch-Bestände erlassen. Ein Verstoß gegen diese Gesetze kann zur Konfiszierung von Angel, Boot und Ausrüstung führen. Des Weiteren können hohe Geldstrafen verhängt werden.

- In der vorliegenden Hecht und Weißfisch Verordnung bezeichnet "Weißfisch" jedweden Süßwasserfisch, ausgenommen Hecht, Lachs, Forelle, Aal oder Elritze;

### **MINISTERIUM FÜR KOMMUNIKATION, MEERESRESSOURCEN UND NATÜRLICHE RESSOURCEN**

#### **FISCHEREIGESETZE 1959 - 2006**

#### **VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VON HECHTBESTÄNDEN NR. 809, 2006**

Ich, John Browne, Staatsminister für Kommunikation, Meeresressourcen und Natürliche Ressourcen, kraft der mir durch Paragraph 9 des (konsolidierten) Fischereigesetzes 1959 (Nr. 14/1959) (und abgeändert durch Paragraph 3 des (modifizierten) Fischereigesetzes 1962 (Nr. 31/19623)), Paragraph 33 des (modifizierten) Fischereigesetzes 1962, die Fischereiverfügung 1977 (S.I. Nr. 30/1977) (Übertragung von ministerialen Verwaltungsaufgaben und Funktionen), wie angepasst durch das Ministerium für Meeresressourcen und Natürliche Ressourcen (Änderung der Bezeichnung und des Titels des Ministers), der Verfügung 2002 (S.I. Nr. 307/2002)9 und der Verfügung 2006 (Delegation von ministerialen Funktionen) (S.I. Nr. 82/2006) verliehenen Befugnisse, erlasse folgende Verordnung:

1. Die vorliegende Verordnung wird als Verordnung zum Schutz der Hechtbestände Nr. 809, 2006 aufgeführt.
2. Die vorliegende Verordnung wird mit dem Tag ihrer Erlassung durchgeführt.
3. Vorbehaltlich Artikel 4 ist das Fangen und Töten von mehr als eines Hechts pro Tag für jedwede Person verboten.
4. Das Fangen und Töten eines Hechts mit einer Länge von mehr als 50 cm durch jedwede Person ist verboten, die Messung erfolgt in grader Linie von der Nasenspitze bis zur Gabelung in der Schwanzspitze.
5. Unbeschadet der Umstände wie unter Artikel 7 beschrieben ist der Besitz verboten von:
  - (a) mehr als einem ganzen Hecht mit einer Länge von weniger als 50 cm, die Messung erfolgt in grader Linie von der Nasenspitze bis zur Gabelung in der Schwanzspitze, oder
  - (b) mehr als 0,75 kg Hechtfleisch oder Hechtteilen in Form von Filets, Steaks, Koteletts, Seite oder in jedweder anderen Form.
6. Jedweder unabsichtlich gefangene Weißfisch, der einen Verstoß gegen die vorliegende Verordnung darstellt, ist vorsichtig zu behandeln und ohne jedwede vermeidbare Verletzungen wieder in das Gewässer zu setzen, dem er entnommen wurde.
7. Artikel 5 ist nicht anzuwenden auf Personen, die für eine andere Person Hecht oder Hechtteile in ihren Räumlichkeiten oder ihrem Fahrzeug aufbewahren, welche die in diesem Artikel genannte Menge überschreitet unter folgenden Voraussetzungen -
  - (a) die Räumlichkeiten oder das Fahrzeug sind bei der regionalen Behörde registriert, in der die Fischereigebiete liegen,
  - (b) die Räumlichkeiten oder das Fahrzeug wurden von dieser Person gemietet, und

(c) jedweder ganzer Hecht oder jedwede Hechtteile werden in einer Art und Weise aufbewahrt und gekennzeichnet, dass eine eindeutige Identifizierung der Person, für welche der Hecht oder die Hechtteile aufbewahrt werden möglich ist.

**8.** (1) Der Besitz von mehr als 12 Weißfischen pro Person für den Gebrauch als Köder für das Angeln von Hechten ist verboten.

(2) Für den Fall, dass eine Person mehr als 4 Weißfische zum Gebrauch als Köder zum Angeln von Hecht in ihrem Besitz hat, so muss diese für die Fische, welche die Anzahl der erlaubten Fische überschreiten, unbeschadet Artikel 1 folgende Bedingungen erfüllen:

(a) die Fische bei einem bei den regionalen Behörden registrierten Anglerausrüster oder Händler von Köderfischen erworben haben, in deren Fischgebieten der Ausrüster oder Händler seinen Geschäftssitz hat, und

(b) eine Kaufquittung erhalten und diese aufbewahrt haben.

(3) In dem vorliegenden Artikel bezeichnet "Weißfisch" jedweden Süßwasserfisch, ausgenommen Hecht, Lachs, Forelle, Aal oder Elritze;

**9.** Die Verordnung zum Schutz der Hechtbestände Nr. 805 of 2006 gilt hiermit aufgehoben.

3. August 2006

John Browne

John Browne

Staatsminister des Ministeriums für Kommunikation, Meeresressourcen und  
Natürliche Ressourcen

von mir

## ERLÄUTERUNGEN

(Die vorliegende Erklärung ist nicht Teil der Verordnung und gibt nicht vor, eine rechtliche Interpretation derselben zu sein).

Die vorliegende Verordnung sieht folgende Schutzbestimmungen vor:

- Fangquote von höchstens einem Hecht pro Tag,
- Verbot zum Töten jedweden Hechts von mehr als 50 cm Länge,
- Besitz von mehr als einem ganzen Hecht kleiner als 50 cm oder schwerer als 0,75 kg Hechtfleisch pro Person, diese Bestimmung ist nicht anzuwenden auf Personen, die Hecht oder Hechteile unter bestimmten Bedingungen aufbewahrt,
- Verbot des Besitzes von mehr als 12 Weißfischen als Köder durch jedwede Person unbeschadet bestimmter

## FUSSNOTE

Paragraph 11 des (konsolidierten) Fischereiergesetzes 1959 mit Änderungen von Paragraph 27 (b) des (modifizierten) Fischereigesetzes 1999 sieht vor, dass jedwede, durch die Verordnung geschädigte Person innerhalb von 28 Tagen nach Veröffentlichung der Verordnung im Iris Oifigiuil beim Obersten Gericht gegen dieselbe Rechtsmittel einlegen kann.

- **VERORDNUNG ZUM SCHUTZ VON WEISSFISCHBESTÄNDEN UND VERKAUFSVERBOT VON WEISSFISCH NR. 806, 2006**
- Unter keinen Umständen darf eine Person an einem Tag mehr als 4 Weißfische fangen und töten.
- Unter keinen Umständen darf eine Person einen Weißfisch fangen und töten, der länger als 25 cm ist, die Messung erfolgt in grader Linie von der Nasenspitze bis zur Gabelung in der Schwanzspitze.
- Jedweder unabsichtlich gefangene Weißfisch, der einen Verstoß gegen die vorliegende Verordnung darstellt, ist vorsichtig zu behandeln und ohne jedwede vermeidbare Verletzungen wieder in das Gewässer zu setzen, dem er entnommen wurde.
- Der Verkauf oder das Angebot von jedwedem Weißfisch durch jedwede Personen ist verboten, unabhängig davon, auf welche Art und Weise dieser gefangen wurde. Ausgenommen davon sind die Bezirke Louth und Merville.
- Der Bezirk "Louth Area" wird durch Paragraph 31 des Britisch-Irischen Gesetzes von 1999 (Nr. 1) definiert. („The British –Irish Agreement Act 1999 (No.1 of 1999)“)
- Der Bezirk "Merville Area" wird durch Paragraph 2 des Foyle Fischereigesetzes von 1952 (Nr. 5/1952) definiert, („The Foyle Fisheries Act 1952 (No.5 of 1952)“).
- Der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs von lebendem Fisch als Köder von Süßwasserfisch ist verboten.
- Das Umsetzen von Rotaugen (*Rutilus rutilus*) von jedwedem Gewässer in ein anderes Gewässer ist verboten.

- Das Angeln nach Hechten und Weißfischen mit jedweden anderen Ausrüstungen als Angel und Angelschnur ist verboten.
- Der Gebrauch von mehr als gleichzeitig zwei (2) Angeln zum Angeln nach Hecht und Weißfisch in Süßwasser zu jedwedem Zeitpunkt ist verboten.
- Bitte keinen Müll hinterlassen.
- Bitte kein offenes Feuer anzünden.
  
- Eine Kopie der vollständigen Verordnungen, maßgeblich für oben genannte Verordnungen, ist bei Ihrer lokalen Fischereibehörde erhältlich.